

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE)**

vom 29. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Mai 2026)

zum Thema:

**Mindestentgelte für Mietwagen**

und **Antwort** vom 15. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2026)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26193  
vom 29. Mai 2026  
über Mindestentgelte für Mietwagen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die ehemalige Verkehrssenatorin Manja Schreiner hat bereits im Februar 2024 Mindestentgelte für Mietwagen angekündigt, die derzeitige Verkehrssenatorin Ute Bonde hat die Ankündigung wiederholt und die Mindestentgelte noch für 2024 versprochen. Seither ist nichts passiert.

Frage 1:

Wann kommen endlich die versprochenen Mindestentgelte?

Frage 2:

Was hat die Einführung bislang verhindert?

Frage 3:

Inwiefern zieht der Senat in Erwägung, die angepasste Regelung der Stadt Essen auf Berlin zu übertragen?

Frage 4:

Inwiefern teilt der Senat die Auffassung, dass die angepasste Regelung in Essen die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet? Welche Anpassung erachtet der Senat ggf. als notwendig?

Antwort zu 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Prüfung einer möglichen Einführung von Mindestbeförderungsentgelten für app-vermittelte Mietwagenfahrten in Berlin wird vom Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als der zuständigen Genehmigungsbehörde weiterhin mit Nachdruck vorangetrieben. Der Senat begleitet diesen Prozess fachaufsichtlich und bindet externe rechtliche und sachverständige Expertise ein.

Die Prüfung war im Jahr 2025 in der rechtlichen Bearbeitung bereits weit fortgeschritten. Aufgrund des starken Anstiegs der Taxi-Konzessionsanträge musste jedoch die Prüfung und Einschaltung des Beobachtungszeitraums gem. § 13 Abs. 4 PBefG (Personenbeförderungsgesetz) zeitlich vorgezogen werden und hatte in der Bearbeitung zunächst Vorrang.

Für eine möglichst rechtssichere Entscheidung muss das LABO eine besonders dynamische Marktentwicklung belastbar bewerten. Während die Zahl der genehmigten Mietwagen in den vergangenen zwei Jahren deutlich zurückgegangen ist, ist die Nachfrage nach Taxikonzessionen zuletzt sprunghaft angestiegen. Hinzu kommen Verlagerungseffekte in das Berliner Umland infolge des konsequenten Vollzugs der Genehmigungsbehörde. Diese Entwicklung unterscheidet sich wesentlich von den Ausgangslagen anderer deutscher Städte, die bereits Mindestbeförderungsentgelte eingeführt haben.

Vor diesem Hintergrund musste die Datengrundlage aktualisiert und validiert werden. Dabei werden insbesondere die aktuelle Entwicklung der Unternehmenszahlen im Taxigewerbe sowie die vorliegenden Umsatz- und Erlösdaten berücksichtigt. Zur Vertiefung der Erkenntnisse wurden im April zudem gemeinsame Betriebsprüfungen des LABO und des Hauptzollamts bei ausgewählten Mietwagenunternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet und in die Gesamtbewertung einbezogen. Zudem sind auch die Verlagerungseffekte ins Umland statistisch und in den Daten zur Marktlage zu erfassen.

Die Datenerhebung und -auswertung durch das beauftragte Sachverständigenbüro wird in diesem Sinne in enger Abstimmung mit dem LABO weitergeführt. Parallel erfolgt eine fortlaufende Auswertung der aktuellen Rechtsprechung, einschließlich der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Das LABO ist im Austausch mit anderen Städten, die Mindestpreise eingeführt haben oder dies beabsichtigen. Dort gewählte Vorgehensweisen und Begründungen können jedoch nicht im Sinne einer „Blaupause“ die notwendige eigenständige Bewertung der spezifischen Berliner Rahmenbedingungen ersetzen. Die Marktstrukturen unterscheiden sich zwischen den Städten, wie dargestellt, erheblich. Mindestbeförderungsentgelte müssen mit Bezug auf die örtlichen

Marktverhältnisse und die dort auf das Taxigewerbe wirkenden Rahmenbedingungen ausgestaltet und begründet werden.

Der weitere Zeitplan wird dementsprechend auf Grundlage der Ergebnisse der laufenden Datenauswertung und der rechtlichen Bewertung gemeinsam mit dem LABO, dem beauftragten Sachverständigenbüro und den rechtlichen Beratern festgelegt.

Berlin, den 15.06.2026

In Vertretung  
Arne Herz  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt